



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schutzkonzept Covid-19 für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 01.12.2020 in der Sporthalle

Stand: 23.11.2020

1 Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Aus diesen Gründen werden die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmenden erhoben (www.filum.ch).

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig, als verantwortliche Person wird der Gemeindegemeinschafter bezeichnet.

2 Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3 Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4 Schutzmassnahmen

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Türen sind ab 19.30 Uhr geöffnet.
- Gemäss der Verordnung über die Maskenpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine **Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen**. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages resp. ihrer Fragestellung die Maske runternehmen.
- Das Eintreten ins Versammlungslokal und das Verlassen desjenigen erfolgt gestaffelt. Der Ein- und Ausgang sind örtlich getrennt.

- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit Desinfektionsdispensern und Schutzmasken. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Nebst der Einhaltung der Distanzregeln erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle die Erfassung der Kontaktangaben. Dies um eine allfällige Infektionskette nachverfolgen zu können. Die Erfassung erfolgt elektronisch (www.filum.ch), die Daten werden in der Schweiz gesichert und nach 14 Tagen vollständig gelöscht.
- Abstand halten gilt weiterhin: Die physische Distanz von 1.50 m ist, wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht – einzuhalten. Zwischen den Stühlen (seitlich) und zwischen den Sitzreihen (nach hinten) wird ein Abstand von 1.50 m eingehalten.
- Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt entfällt der Mindestabstand. Für Ehe- bzw. Konkubinatspaare werden entsprechende Sitzgelegenheiten vorbereitet.
- Das Mikrofon für Fragen der Versammlungsteilnehmenden wird nach jeder Handreichung desinfiziert.
- Im Falle einer geheimen Abstimmung werden Stimmzettel und Kugelschreiber verteilt und anschliessend durch die Stimmzähler wieder eingesammelt.
- Nach Beendigung der Versammlung sind die Anwesenden gebeten, die Sporthalle gestaffelt und unter Einhaltung der Abstände zu verlassen. Auf ein gemeinsames Apéro wird aufgrund der Risiken verzichtet.

5 Information

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Über die Inhalte des vorliegenden Schutzkonzepts werden der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Verwaltung vor der Versammlung informiert. Zudem wird das Schutzkonzept vor der Versammlung im Internet publiziert. Die Versammlungsteilnehmenden werden vor Ort über die Schutzmassnahmen aufgeklärt.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt unter Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzepts über allfällige Massnahmen entscheiden kann.

6 Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, dürfen die Betroffenen die Mehrzweckhalle trotzdem nicht betreten resp. müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Fall muss die betroffene Person sich genügend von Anderen distanzieren.


Schüpfen, 23. November 2020

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber